

# ***Geschäftsordnung Kreiselternrat Potsdam***

---

Fassung vom 18. Januar 2018

## **Allgemeiner Teil**

Der Kreiselternrat Potsdam hat am 18. Januar 2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Der Kreiselternrat**

Der Kreiselternrat (KER) besteht aus den, nach §136 Abs. 3 in Verbindung mit dem §82 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Brandenburg gewählten Mitgliedern, sowie aus den gewählten Mitgliedern von Ersatzschulen bzw. Schulen in freier Trägerschaft nach § 136 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

### **§ 2 Wahl des Sprecherrates**

- 2.1 Der Kreiselternrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu 3 stellvertretende Sprecherinnen bzw. Sprecher.
- 2.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.  
Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, wird nach Schuljahresbeginn eine Nachwahl erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.3 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des KER Potsdam.
- 2.4 Die Wahl findet in der Regel als offene Wahl statt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten erfolgt die Wahl geheim.
- 2.5 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Wahl mehrerer Personen zu gleichen Ämtern kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- 2.6 Bei Wahlanfechtung tritt §79 Abs.1.2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Kraft.

### **§ 3 Sprecher / Sprecherin und Mitglieder**

- 3.1 Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt den KER. Dem Sprecher bzw. der Sprecherin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Leitung der Sitzung, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER
  - Einladung aller Mitglieder, möglichen Gästen und des Sprecherrates zu den Sitzungen und Veranstaltungen des KER
  - Vertretung des KER nach Außen
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit (z.B. Presseerklärung, etc.)

- 3.2 Der Sprecher bzw. die Sprecherin kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- 3.3 Eine Rücktrittserklärung eines Mitgliedes des Gremiums hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Aufgaben und Ziele des KER**

- 4.1 Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Elternvertreter ist gegenseitiges Vertrauen Voraussetzung. Der KER Potsdam führt sein Amt in eigener Verantwortung, überparteilich und im Interesse guter Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen aller Schulformen im Tätigkeitsfeld des Kreiselterrates durch.
- 4.2 Die Eltern nehmen das Recht und die Aufgabe, die Erziehung- und Bildungsarbeit der Schulen zu fördern und mitzugestalten, im Rahmen der Tätigkeit im Kreiselterrat wahr.
- 4.3 Die Elternräte und deren Vorsitzende sind in ihrer Tätigkeit ihren Entsendungsgremien verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder ihrer Entsendungsgremien auszurichten. Sie haben ausschließlich in deren Interesse zu arbeiten und müssen ständig bemüht sein, deren Arbeit zu unterstützen sowie selbigen regelmäßig Rechenschaft über die eigene Arbeit zu legen.
- 4.4 Die geschlossene Zusammenarbeit aller Elternvertreter für den Kreiselterrat Potsdam soll der Effektivität, dem Sinn der Tätigkeit des Kreiselterrates sowie dem allgemeinen Nutzen der Schüler förderlich sein.
- 4.5 Der Kreiselterrat der Stadt Potsdam fördert die Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden und Verbänden, die für die Schulen im Tätigkeitsfeld des KER von besonderer Bedeutung sind. Die einzelnen Schulträger und die Schulbehörden haben die für den Kreiselterrat notwendigen Informationen entsprechend weiterzuleiten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Gelegenheit zu gewährleisten, für bestimmte Vorschläge eine Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 5 Sitzungen**

- 5.1 Der Kreiselterrat tritt mindestens dreimal im Schuljahr zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.2 Vor Beginn einer jeden Sitzung des Kreiselterrates haben sich der Sprecherrat, die Mitglieder und die Gäste in einer Anwesenheitsliste einzutragen.
- 5.3 In jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Des Gesprächsprotokoll wird nach Fertigstellung jedem Mitglied des Kreiselterrates und dem Schulverwaltungsamt zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch erwünscht, dass eigene Mitschriften getätigt werden.
- 5.4 Der Kreiselterrat ist dazu befugt, weitere Personen ohne Stimmrecht (Gäste) zu Sitzungen einzuladen. Die Teilnahme des Leiters der zuständigen Schulbehörde oder eines Vertreters ist erwünscht, da dieser eine beratende Funktion ausüben kann.
- 5.5 Die Mitglieder des Kreiselterrates sind dazu befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sollten besondere Anträge vorliegen, so ist der Sprecher wenigstens 5 Tage vor stattfinden einer Sitzung drüber in Kenntnis zu setzen. Über die Zulassung der

Anträge entscheiden dann, mit einfacher Stimmenmehrheit, allen anwesenden Mitglieder des KER.

- 5.6 Die Redezeit von Gästen ist auf eine vorher abgestimmte Zeit beschränkt.
- 5.7 Die Redezeit von Mitgliedern des KER ist auf 5 Minuten beschränkt. Sollte das Mitglied eine längere Redezeit benötigen, so ist dies vorher anzukündigen.
- 5.8 Das Wort in der Sitzung des Kreiselterrates wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- 6.1 Der Kreiselterrat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen.
- 6.2 Der Sprecher bzw. der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung bzw. vor Beschlüssen, die Beschlussfähigkeit fest.
- 6.3 Jedes anwesende Mitglied hat, sofern nicht anders geregelt, eine Stimme. Im Vertretungsfall dessen Stellvertreter.
- 6.4 Mitglieder von Ersatzschulen bzw. Schulen in freier Trägerschaft haben, gemäß Brandenburgisches Schulgesetz, nur eine beratende Funktion im KER.
- 6.5 Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim - mittels Stimmzettel - durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6.7 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

- 7.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreiselterrates. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen immer der Schriftform.

**Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.**

Die Geschäftsordnung tritt am 18. Januar 2018 in Kraft.

Potsdam, den 18. Januar 2018

Vorsitzender .....

Stellvertreter .....

Protokollführer .....